ENTWURFSFASSUNG ZUR SITZUNG DES GENERATIONENAUSSCHUSSES AM 18.05.2026
VERABSCHIEDUNG DER SATZUNG IST FÜR DIE SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 22.06.2026 GEPLANT

Benutzungssatzung für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule der Gemeinde Groß Kummerfeld für Jahrgangsstufen, die unter die Regelungen des neuen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung, nach dem Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, ab dem Schuljahr 2026/2027 fallen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld vom 22.06.2026 folgende Benutzungssatzung für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Groß Kummerfeld erlassen:

Präambel

In Trägerschaft der Gemeinde Groß Kummerfeld wird an der Grundschule Groß Kummerfeld eine schultägliche Betreuung im Rahmen einer Offenen Ganztagsschule nebst Ferienbetreuung angeboten. Diese sollen in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen von Kindern erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

§ 1
Aufnahme und Angebot

1.1. Offene Ganztagsschule samt der Ferienbetreuung sind schulische Angebote an der Grundschule Groß Kummerfeld. Es werden Schülerinnen und Schüler der Grundschule Groß Kummerfeld aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger gemeinsam mit der Schulleitung.

1.2. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. In Ausnahmefällen kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Hausaufgabenbetreuung o. ä., für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 S. 2 SchulG).

§ 2
Anmeldung

2.1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des Folgejahres. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli eines Jahres. Die Anmeldung verlängert sich jeweils automatisch um ein weiters Schulhalbjahr, sofern keine Kündigung erfolgt oder das Kind die Schule nach der 4. Klasse verlässt.

2.2. Der Antrag zur Aufnahme muss im ersten Schulhalbjahr bis zum 15. April und für die schultägliche Betreuung im zweiten Schulhalbjahr bis zum 15. Oktober erfolgen.

§ 3
Abmeldung, Ausschluss

3.1. Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist im Fall eines Schulwechsels schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, jeweils zum Ende eines Monats gegenüber dem Träger möglich.

3.2. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres. Der Eingang der Kündigung beim Träger ist entscheidend.

3.3. Nach Abschluss der 4. Klassenstufe erlischt der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.4. Ein Kind kann aus wichtigem Grund durch den Träger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschulen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn:

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
- die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

§ 4
Gebühren

4.1. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist gebührenpflichtig. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der „Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Groß Kummerfeld, für Jahrgangsstufen, die unter die Regelungen des neuen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung, nach dem Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, ab dem Schuljahr 2026/2027 fallen“.

§ 5
Öffnungszeiten und Betreuung während der Schulzeit

5.1. Die angebotene Hausaufgabenbetreuung inkl. Mittagsverpflegung und Erholungszeit/freies Spiel findet schultäglich in der Zeit von 11.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt und kann durch die Schülerinnen und Schüler nach jeweiligem Unterrichtsende in Anspruch genommen werden. In der Zeit ab 14.00 Uhr besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

5.2. Ein Fehlen des Kindes ist der verantwortlichen Betreuungsperson unverzüglich mitzuteilen.

5.3. Während der Betreuungszeiten unterliegen die betreuten Schülerinnen und Schüler aufgrund Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Schule der Beaufsichtigung der Betreuungskraft, die gegenüber der Schulleitung weisungsgebunden ist (§§ 17 Abs. 3, 34 Abs. 6 SchulG SH). Die jeweilige Betreuungsperson ist befugt, den Schülerinnen und Schülern Weisungen zu erteilen soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Angebots der Offenen Ganztagsschule oder zur Unfallverhütung bzw. zur Abwendung von Gefahren notwendig sind.

§ 6
Öffnungszeiten und Betreuung während der Ferienzeit

6.1. Während der schleswig-holsteinischen Schulferien sind die Schließzeiten auf 20 Tage innerhalb der Ferienzeit begrenzt. Die Schließtage erfolgen analog zu den Schließzeiten der Kindertagesstätte Groß Kummerfeld. In den übrigen Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung statt. Der Betreuungsplan der Ferienbetreuung wird vorab zwischen Schulleitung bzw. deren Vertretung und den Betreuungspersonen der Ferienbetreuung unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Bedarfe der Schüler abgestimmt. Die Schulleitung bzw. deren Vertretung ist gegenüber den Betreuungspersonen weisungsberechtigt und steht für eine Rücksprache auch während der Ferienbetreuung zur Verfügung.

6.2. Die Schließzeiten werden rechtzeitig zum jeweiligen Schuljahr bekanntgegeben.

6.3. Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags, außer an Feiertagen, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

6.4. Ein Fehlen des Kindes ist der verantwortlichen Betreuungsperson unverzüglich mitzuteilen.

6.5. Während der Betreuungszeiten unterliegen die betreuten Schülerinnen und Schüler aufgrund Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Schule der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Die jeweilige Betreuungsperson ist befugt, den Schülerinnen und Schülern Weisungen zu erteilen soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Angebots der Ferienbetreuung oder zur Unfallverhütung bzw. zur Abwendung von Gefahren notwendig sind.

§ 7
Versicherung

7.1. Die Offene Ganztagsschule und die Ferienbetreuung sind schulische Veranstaltungen, die auf Grundlage des Konzepts der Grundschule Groß Kummerfeld im Zusammenwirken mit der Schule stattfinden. Die Kinder sind während der Teilnahme entsprechend dem Schulbesuch unfallversichert.

7.2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem direkten Schulweg hat, unverzüglich dem Träger zu melden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse nachkommen kann.

7.3. Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere die Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Träger in keinerlei Haftung, es sei denn ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die in der Betreuung verblieben sind, beträgt die Haftungsobergrenze auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit 25,00 EUR.

§ 8
Datenschutz

8.1. Im Rahmen der Anmeldung zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule werden personenbezogene Daten erhoben. Die Gemeinde ist befugt, diese im Rahmen der Planung und Durchführung der Offenen Ganztagsschule zu nutzen und zu verarbeiten.

8.2. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Kummerfeld, den 30.06.2026

L.S.

gez. Wilhelm Möllhoff

(Bürgermeister)